

## Kletteranlage Freilassing

### Benutzungsordnung

#### 1. Benutzungsberechtigung

1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte (Tageskarte oder Jahreskarte). Die Eintrittskarte muss während des Aufenthalts in der Kletteranlage jederzeit vorgelegt werden können.

1.2 Die mit der Tageskarte bezahlte Kautions wird bei Rückgabe innerhalb von 4 Wochen wieder ausbezahlt. Bei verspätet zurückgegebenen Eintrittskarten verfällt die Kautions und kann nicht zurückgefordert werden.

1.3 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Anlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer zur Aufsicht berechtigten volljährigen Person benutzen. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten.

1.4 Benutzung und Aufenthalt außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist untersagt.

1.5 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der DAV Sektion Freilassing sowie privaten Kletterzwecken. Eine gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.

1.6 Die unbefugte Nutzung der Kletteranlage sowie die Nutzung entgegen diese Benutzungsverordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von 25,- € geahndet. Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadenersatz sowie sofortiger Verweis aus der Kletteranlage und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

#### 2. Zutritte

2.1 Die Kletteranlage darf nur während der von der DAV-Sektion Freilassing festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden.

2.2 Die Sektion Freilassing und deren Beauftragte sind berechtigt, die Zugangsberechtigung der Benutzer zu kontrollieren.

### **3. Kletterregeln und Haftung**

3.1 Aufenthalt und Benutzung der Kletteranlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

Durch das Betreten der Kletteranlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und die Einsicht über die Gefahren des Kletterns verfügt.

3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. ihnen anvertrauten Personen. Kinder bis 14 Jahre sind während des gesamten Aufenthalts in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen in der Kletteranlage ist untersagt.

3.3 Beim Klettern ist eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm verwendete Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.4 Beim Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.5 In Karabinern, besonders an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn an den Umlenkpunkten ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.6 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorhergesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit 2 Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.7 im überhängenden Bereich darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und Umlenkpunkte eingehängt ist, und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.8 Bouldern ist nur an der Boulderwand gestattet.  
Das Überklettern der Dachkante ist strengstens verboten.

3.9 Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch beklettert werden.

3.10 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden oder auch andere Personen verletzen oder gefährden. Der Träger übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.11 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind unverzüglich per E-Mail an [info@alpenverein-freilassing](mailto:info@alpenverein-freilassing) oder an die im Aushang in der Kletteranlage angegebenen Telefonnummern zu melden.

3.12 Schadenersatzansprüche gegen den Träger sowie dessen Beauftragten sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vergl. § 6 Abs. 4 der Satzung).

#### **4. Veränderung, Beschädigung, Sauberkeit**

4.1 Tritte, Griffe, Haken und Umlenkkarabiner dürfen von den Benutzern weder neu angebracht noch verändert werden.

4.2 Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen ist verboten

4.3 Die Kletteranlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

4.4 Das Mitnehmen von Tieren in die Kletteranlage ist verboten.

4.5 Der Betrieb von Audiogeräten über Lautsprecher ist nicht erlaubt. Lärm jeglicher Art ist zu vermeiden.

4.6 Der vorhandene Fahrradständer im Badylongelände ist zu benutzen. Abstellen von Fahrrädern an der Kletteranlage ist verboten.

4.7 Das Rauchen in und an der Kletteranlage ist untersagt. Außerdem herrscht im gesamten Bereich der Kletteranlage striktes Alkoholverbot.

4.8 Auf Garderobe, Wertgegenstände und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

4.9 Die Toilettenanlagen des Badylons sind zu benutzen.

#### **5. Öffnungszeit**

5.1 Die Kletteranlage kann täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

#### **6. Hausrecht**

6.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Vorstand der DAV-Sektion Freilassing und die von ihm Bevollmächtigten aus. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom Träger dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Das Recht des Trägers, darüber hinaus gehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Freilassing, den 20. Mai 2010

gez. Peter Mayer  
1. Vorsitzender